

Auszug Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. I. (Seite 7, letztes Aufzählungszeichen) wird rückwirkend zum 1. März 2021 wie folgt geändert (Änderungen sind gelb markiert):

RICHTLINIE DER STADT KARLSRUHE FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND KINDERKRIPPEN

- Die Auszubildenden für die praxisintegrierte Erzieherinnen und Erzieherausbildung (PiA) sowie die Auszubildenden der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (FJH) werden nicht auf den förderfähigen Stellenschlüssel angerechnet. Die Träger müssen zur Planung und Kalkulation der Kosten für PiA/FJH verpflichtend der Stadt Karlsruhe die Anzahl der zu jedem Kindergartenjahr neu in den jeweiligen Einrichtungen eingesetzten Auszubildenden PiA/FJH melden. Die Höchstzahl der von der Stadt Karlsruhe geförderten PiA/FJH-Plätze ist ab 1. September 2018 auf 150 Plätze begrenzt. Es können nur PiA/FJH-Plätze gefördert werden, die von der Stadt Karlsruhe schriftlich genehmigt wurden. Ab dem Ausbildungsjahr 2021/2022 mit Ausbildungsbeginn 1. September 2021 richtet sich die Anzahl der pro Ausbildungsjahr geförderten PiA/FJH-Plätze je Träger nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die ein Träger im Stadtkreis Karlsruhe betreibt. Je Kindertageseinrichtung wird ein PiA/FJH-Platz pro Ausbildungsjahrgang gefördert. Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die geförderten PiA/FJH-Plätze bedarfsgerecht auf ihre Einrichtungen verteilen. Die Jahresarbeitgeberbruttoaufwendungen der Auszubildenden der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung werden bis maximal der entsprechenden Höhe der Vergütung für die Auszubildenden für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung anerkannt. Die Förderung von PiA-Ausbildungsplätzen durch das Land ist an der städtischen Förderung in Abzug zu bringen.